

Die **Gewalt** kann sich gegen Personen und gegen Sachen richten. Sie dient der Überwindung des Widerstandes der Personen und der Beseitigung sachlicher Hindernisse.

Unberechtigtes Eindringen unter Gewaltanwendung ist z. B. das Einsteigen durch ein vom Täter eingedrücktes Fenster, das Öffnen von Türen oder Fenstern gegen einen körperlichen Widerstand oder durch Beschädigung oder Zerstörung, die Beseitigung anderer, gegenständlicher Hindernisse mittels physischer Kraft, das kräftige Beiseiteschieben oder -stoßen sowie das Schlagen von berechtigten Personen. Gewalt ist ein kräftiges Einwirken auf Personen oder Sachen, ohne daß immer zugleich eine Körperverletzung oder Sachbeschädigung vorliegen muß.

Verweilen unter Gewaltanwendung liegt z. B. vor, wenn der Täter Gewalt anwendet, um entgegen dem Willen des Berechtigten in der Wohnung, Räumlichkeit oder auf dem umschlossenen Grundstück zu verbleiben (vgl. OGNJ 1974/5, S. 147).

Die **Drohung** besteht im Inaussichtstellen von Gewalt und ist somit gegenüber den anderen Nötigungsdelikten modifiziert.

**Mehrfache Begehung** ist gegeben, wenn mindestens zwei selbständige Straftaten des Hausfriedensbruchs vorliegen, für die der Täter noch nicht bestraft worden ist.

**8. Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden** richtet sich gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, öffentlich sind alle Gebäude, Grundstücke und Verkehrsmittel, die zur Durchführung

gesellschaftlicher Aufgaben in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (staatliche Leitung, Organisation und Verwaltung, die gesamte Volkswirtschaft einschließlich Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Gesundheitswesen, Rechtspflege, Kultur und Bildung usw.) genutzt werden. Die öffentlichen Gebäude usw. können im Volkseigentum, genossenschaftlichen Eigentum oder Eigentum gesellschaftlicher Organisationen stehen. Dazu gehören auch die im persönlichen oder privaten Eigentum stehenden Räumlichkeiten usw., die zur Durchführung von Aufgaben im öffentlichen Interesse genutzt werden. Es ist nicht erforderlich, daß die Räumlichkeiten und Grundstücke dem allgemeinen Publikumsverkehr zugänglich sind.

9. Absatz 3 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Tätern, die sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligen, die in öffentliche Gebäude gewaltsam eindringen oder unbefugt darin verweilen.

Eine Zusammenrottung im Sinne des § 134 liegt vor, wenn sich mindestens zwei Personen spontan, nach vorheriger Absprache oder auf Aufforderung, zusammenschließen, um mit vereinten Kräften die im Tatbestand genannten Merkmale zu verwirklichen. Nicht jede derartige Handlung von zwei Personen stellt jedoch eine Zusammenrottung dar. Das hängt vielmehr von der Art und Weise des Zusammenschlusses, dem demonstrativen Charakter des Handelns und anderen Umständen ab (vgl. auch § 215 Anm. 2).

### §135

#### Verletzung des Briefgeheimnisses

Wer sich vom Inhalt eines verschlossenen Schriftstückes oder einer anderen verschlossenen Sendung unberechtigt Kenntnis verschafft, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.